jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/9 2003/12/0066

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.2004

Index

63/02 Gehaltsgesetz
64/03 Landeslehrer

Norm

GehG 1956 §61 Abs1 idF 1997/I/138;
GehG 1956 §61 Abs1 idF 2000/I/142;
GehG 1956 §61 Abs3 idF 1997/I/138;
GehG 1956 §61 Abs4 idF 2000/I/142;
LDG 1984 §106 Abs2 Z5;
LDG 1984 §52 Abs3 idF 1998/I/123;
LDG 1984 §52 Abs3 idF 2000/I/142;

Rechtssatz

Die in § 52 Abs. 3 letzter Satz LDG 1984 verankerte pauschale Herabsetzung der Lehrverpflichtung für alle "Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen" knüpft - anders als die im vorliegenden Erkenntnis behandelten Verminderungen derselben - nicht an die tatsächliche Erteilung von Unterricht, sondern - unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß Unterricht erteilt wird - an die Art der Führung der Berufsschule an. Der Grund für die diesbezügliche Verminderung der Lehrverpflichtung kann daher weder einer Unterrichtserteilung, noch einem sonstigen in § 61 Abs. 1 GehG 1956 genannten Fall gleichgehalten werden. § 52 Abs. 3 letzter Satz LDG 1984 ist jedoch bei Berechnung der Höhe der Vergütung insoweit zu berücksichtigen, als er das "Höchstausmaß der betreffenden Lehrverpflichtung" im Verständnis des § 61 Abs. 3 GehG 1956 idF vor bzw. des § 61 Abs. 4 GehG 1956 idF nach der Novelle BGBl. I Nr. 142/2000, um 0,25 Wochenstunden reduziert und sich solcherart zu Gunsten des an lehrgangsmäßigen Berufsschulen tätigen Lehrers auswirkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120066.X06

Im RIS seit

15.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at